

## Fakten zum Unterhaltsvorschuss

### Aktuelle Situation:

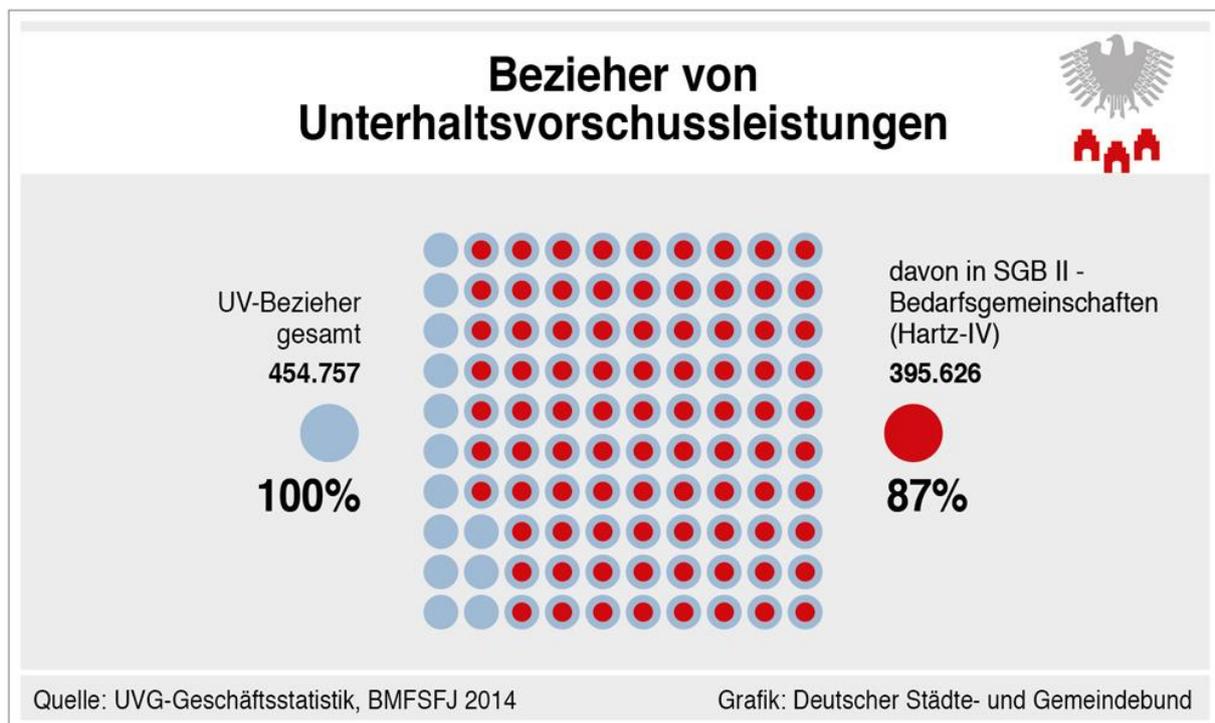
Alleinerziehende, die keinen oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil erhalten, können Unterhaltsvorschuss beantragen. Geregelt ist dies im Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG).

Nach derzeitiger Rechtslage wird Unterhaltsvorschuss **für Kinder bis zum 12. Lebensjahr und für max. 72 Monate gezahlt.**

Kinder im Alter von bis zu 5 Jahren erhalten 150 Euro pro Monat

Kinder im Alter von 6 bis 11 Jahren erhalten 201 Euro pro Monat

**Ende 2014 bezogen 454.757 Kinder UVG-Leistungen, was Gesamtausgaben in Höhe von 880 Mio. € verursacht. Davon beziehen 395.626 Kinder parallel Leistungen nach dem SGB II.**



Der **Bund** beteiligt sich **mit einem Drittel** an den Gesamtkosten, die restlichen **Zweidrittel sind durch die Länder** zu tragen, wobei die Länder per Landesrecht ihren Anteil auf zwischen Länder und Gemeinden aufteilen können.

**Zuständig** zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes sind die **Jugendämter** (Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte mit eigenem Jugendamt). D.h. die Jugendämter ermitteln die UVG-Leistung, erstellen den Bescheid, führen Erstattungsansprüche anderer Sozialleistungsträger sowie den

Rückgriff bei säumigen Unterhaltsschuldnern durch. Die **Rückgriffsquote** liegt derzeit bei **20 bis max. 25 Prozent**.

Wie der Zwei-Drittel-Anteil der Länder aufgeteilt ist, ist sehr unterschiedlich geregelt.

In **Bayern** und **Schleswig-Holstein** werden die Kommunen nicht an den UVG-Kosten beteiligt, Personal- und Sachkosten müssen jedoch von den Kommunen selbst finanziert werden.

In **NRW** finanzieren die Kommunen den Landesanteil zu **Zwei-Drittel**.

In den übrigen Flächenländer tragen **Länder und Kommunen jeweils** zu einem **Drittel** die Kosten.

### **Problem:**

Derzeit beziehen etwa 87 Prozent der Kinder, die Unterhaltsvorschuss erhalten, auch Leistungen nach dem SGB II. In all diesen Fällen kommt es zur vollen Anrechnung des vorrangigen Unterhaltsvorschusses auf die SGB II-Leistungen. Da die Beantragung und Bewilligung des Unterhaltsvorschusses häufig erst im Nachgang zur Bewilligung von SGB II-Leistungen erfolgt, finden zwischen Unterhaltsvorschussstellen und SGB II-Stellen regelmäßig aufwändige Erstattungsverfahren statt.

Der DStGB fordert seit Jahren den Anspruch auf Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz auszuschließen, wenn der berechtigte Elternteil Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII bezieht.

### **Aktuelle Diskussion:**

Nach mehreren Verhandlungsrunden haben sich Bund und Länder am 23.01.2017 auf Eckpunkte einer Reform des Unterhaltsvorschusses für Alleinerziehende geeinigt.

- Um die staatliche Unterstützung von Kindern von Alleinerziehenden zielgenau und entlang der Lebenswirklichkeiten zu verbessern, wird die derzeitige Höchstbezugsdauer von 72 Monaten aufgehoben und die Höchstaltersgrenze von derzeit 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr im Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) heraufgesetzt.
- Für alle Kinder bis 12 Jahre wird die derzeitige Höchstbezugsdauer von 72 Monaten aufgehoben. Hierdurch sollen 46.000 Kinder zwischen 6 und 12 Jahren im UVG-Bezug bleiben können. Das gilt auch für alle Kinder, die zukünftig Unterhaltsvorschuss erhalten werden.
- Für Kinder im Alter von 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gibt es in Zukunft ebenfalls einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Dieser wird wirksam, wenn das Kind nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen ist oder wenn der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug ein eigenes Einkommen von mindestens 600 Euro brutto erzielt. Hierdurch sollen 75.000 Kinder erreicht werden.
- Die Höhe des Unterhaltsvorschusses für Kinder von 12 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr soll 268 Euro monatlich betragen (0 bis 5 Jahre: 150 Euro; 6 bis 11 Jahre: 201 Euro).

- Die Reform tritt zum 1. Juli 2017 in Kraft.
- Die Reform kostet rund 350 Millionen Euro. Bund und Länder haben sich darauf verständigt, dass der Bund seine Beteiligung an den Kosten von 33,5 Prozent auf 40 Prozent erhöht. In gleichem Maße sollen künftig auch die Einnahmen aus dem Rückgriff verteilt werden.

**Entsprechend des Beschlusses der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern vom 14.10.2016 war ursprünglich noch vorgesehen, beim Unterhaltsvorschuss ab dem 01.01.2017 die Altersgrenze von 12 auf 18 Jahre anzuheben und die bisherige Bezugsdauergrenze aufzuheben.**

### **Bewertung:**

Mit der am 23.01.2017 zwischen Bund und Ländern getroffenen Verständigung wurden wesentliche Forderungen des DStGB aufgegriffen.

Dass künftig alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben ist familienpolitisch zu begrüßen. Die bisherige Regelung, die einen Anspruch nur bis zum 12. Lebensjahr vorsah, wird dem Bedarf nicht gerecht, denn erfahrungsgemäß haben Kinder gerade in der Pubertät einen besonderen Bedarf.

Mit der Verschiebung des in Kraft tretens auf den 1. Juli 2017 wird der kommunalen Forderung nach einer Übergangszeit Rechnung getragen. Die Kommunen wären weder personell noch organisatorisch in der Lage gewesen eine ordnungsgemäße Umsetzung zum 01.01.2017 sicherzustellen.

Dadurch, dass nunmehr wesentlich weniger Kinder von der Reform erfasst werden als zunächst geplant, reduzieren sich die von uns geschätzten Mehrausgaben. Die ursprünglich vom Bund geplante Ausweitung des Unterhaltsvorschlusses hätte mindestens eine Verdoppelung der derzeitigen Fallzahlen (480.000 Fälle) und damit auch der derzeitigen Ausgaben von 880 Mio. Euro bewirkt. Bund und Länder gehen jetzt von rund 120.000 Kindern aus, die unter die Leistungsverbesserungen fallen.

Richtig ist es auch, dass Ansprüche für Kinder im Alter von 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nur wirksam werden, wenn zum einen das Kind nicht auf Hartz IV-Leistungen angewiesen ist, oder der alleinerziehende Elternteil im Hartz-IV-Bezug ein eigenes Einkommen von mindestens 600 Euro brutto im Monat erzielt. Damit wird einer Forderung des DStGB Rechnung getragen, denn es macht keinen Sinn, einen Unterhaltsvorschuss zu berechnen und zu bewilligen der am Ende ohnehin mit den Hartz-IV-Leistungen verrechnet wird. Das heißt in diesen Fällen hätte der oder die Alleinerziehende unterm Strich keinen Vorteil.

Die Einigung, dass der Bund seine Beteiligung an den Kosten der Reform von 33,5 Prozent auf 40 Prozent erhöht, ist ein wichtiger Schritt. Insgesamt erwarten die Kommunen allerdings, dass sowohl die Kosten der Reform (ca. 350 Millionen Euro pro Jahr) wie auch die bei den Kommunen entstehenden Verwaltungskosten komplett von Bund und Ländern übernommen werden.